

# ***Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2009 – 2012***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 25. März 2008, RRB Nr. 2008/565

## **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

## **Vorberatende Kommission(en)**

Sach- und Aufsichtkommissionen

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage .....	6
1.1 Finanzpolitisches Leitbild.....	6
1.2 Planungsbeschluss des Kantonsrates vom 11. März 2008 .....	6
1.3 Neuerungen im IAFP 2009 – 2012 .....	7
1.4 Gesetzliche Grundlagen.....	7
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates .....	7
3. Rechtliches .....	8
4. Antrag .....	8
5. Beschlussesentwurf .....	10

**Beilage**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2009 -2012

## Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2009 - 2012

in Mio. Fr. bzw. %	RE 2007	VA 2008	FP 2009	FP 2010	FP 2011	FP 2012
Cash Flow	244.9	136.6	139.1	96.0	92.9	-4.6
Abschreibungen auf Investitionen	-99.1	-97.0	-96.0	-83.7	-91.8	-71.5
<b>Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>145.8</b>	<b>39.6</b>	<b>43.1</b>	<b>12.3</b>	<b>1.1</b>	<b>-76.1</b>
Zusätzliche Abschreibungen VV	-69.1					
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>76.7</b>	<b>39.6</b>	<b>43.1</b>	<b>12.3</b>	<b>1.1</b>	<b>-76.1</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>110.0</b>	<b>122.7</b>	<b>125.0</b>	<b>121.0</b>	<b>128.2</b>	<b>118.4</b>
<b>Finanzierungsüberschuss, -fehlbetrag</b>	<b>134.9</b>	<b>13.9</b>	<b>14.1</b>	<b>-25.0</b>	<b>-35.3</b>	<b>-123.0</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>223%</b>	<b>111%</b>	<b>111%</b>	<b>79%</b>	<b>72%</b>	<b>-4%</b>

Für das Jahr 2009 zeigt der Finanzplan einen Ertragsüberschuss von 43.1 Mio.Fr.. Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 111% kann die Vorgabe des Kantonsrates<sup>1</sup> eingehalten werden. Auch die Jahre 2010 und 2011 weisen ein positives operatives Resultat aus, während das Finanzergebnis jedoch negativ ausfällt. Problematisch ist das Planjahr 2012, welches ein operatives Defizit von 76.1 Mio. Fr. ausweist und keine Selbstfinanzierung mehr enthält. Dies insbesondere aufgrund der KVG-Revision, welche Mehrkosten von 65.0 Mio. Fr. für den Kanton mit sich bringen wird. Es bedarf weiterhin grosser Anstrengungen die Finanzen zukünftig im Lot zu halten.

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2009 – 2012 als mittelfristiges, flächendeckendes Planungsinstrument umfasst vier zukünftige Jahre. Der IAFP wird jährlich überarbeitet und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er gewährleistet eine jährlich aktualisierte Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Verwaltungseinheiten für die vierjährige Planperiode. Es geht darum, möglichst frühzeitig im Vollzug die gesetzten Ziele und die Strategie zu hinterfragen und lenkend einzugreifen, Abweichungen zu erkennen, Ziele zu konkretisieren und allenfalls Verbesserungsmaßnahmen zu planen und definieren. Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes sind im Anhang kommentiert.

Drei wesentliche Änderungen wurden im IAFP 2009-2012 vorgenommen:

1. Für eine bessere zeitliche Harmonisierung wird der IAFP neu im Frühjahr erstellt. Damit kann der IAFP nahtlos als Richtbudget für den Budgetierungsprozess dienen, welches für das Jahr 2009 die Vorgaben des vom Kantonsrat beschlossenen Planungsbeschlusses vom 11. März 2008 bereits enthält. Der Ablauf kann gestrafft werden und die Anzahl Budgetrunden im Sommer wird dadurch reduziert. Die Finanzkommission bekommt aktuelle Grundlagen für die Bestimmung der Budgetvorgaben.
2. Der IAFP wird neu nach der Organisation der bestehenden Verwaltungseinheiten strukturiert (Behörden und Staatskanzlei, 5 Departemente, Gerichte) und nicht mehr nach den zehn Aufgabenbereichen der „Funktionalen Gliederung“. Die Strukturen entsprechen damit dem Voranschlag und dem Geschäftsbericht.
3. Die Geschäftskontrolle 2007 und der Jahresplan 2008 der Departemente werden neu im IAFP ausgewiesen.

<sup>1</sup> . Planungsbeschluss vom 11. März 2008 (PB 188/2007): „Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass die Voranschläge der Finanzplanjahre 2009 – 2011  
- mindestens eine ausgeglichene Erfolgsrechnung  
- einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% und somit  
- keine Neuverschuldung aufweisen“



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2009 – 2012 und ersuchen um Kenntnisnahme.

## **1. Ausgangslage**

### 1.1 Finanzpolitisches Leitbild

Im Legislaturplan 2005-2009 wurde als Ziel definiert, eine nachhaltige Sanierung des Finanzhaushaltes zu erreichen. Dies beinhaltet unter anderem eine restriktive Finanzpolitik, einen Schuldenabbau und eine Wirkungsorientierung bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Die Zielgrösse einer Nettoverschuldung pro Einwohner/in von unter Franken 2'000.- konnte weit übertroffen werden (Stand Rechnung 2007 Fr. 1'050.-). Zusätzlich konnte Eigenkapital gebildet werden, was die beabsichtigte Massnahme einer Steuerentlastung vorgängig bedingte. Die guten Ergebnisse der letzten Jahre ändern den bisherigen Sanierungskurs nicht. Ziel ist es, keine Neuverschuldung und möglichst einen weiteren Abbau der Schulden zu erreichen.

### 1.2 Planungsbeschluss des Kantonsrates vom 11. März 2008

Die Finanzkommission des Kantonsrates beantragte folgenden Planungsbeschluss: „Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass die Voranschläge der Finanzplanjahre 2009 – 2011

- mindestens eine ausgeglichene Erfolgsrechnung
- einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% und somit
- keine Neuverschuldung aufweisen“

Mit der Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. Februar 2008, wurde die Erheblicherklärung beantragt. Gleichzeitig wurde auf die Methodik zur Erstellung des IAFP aufmerksam gemacht. Der IAFP soll den notwendigen Handlungsbedarf über den Planungshorizont hinweg darlegen und die entsprechenden Korrekturmassnahmen werden im nachgelagerten Budgetprozess ausgewiesen. Dabei stützt sich der IAFP nur auf die auf gesicherten Fakten beruhenden Entwicklungen und Rahmenbedingungen. Erfahrungsgemäss zeigt sich, dass je weiter der Planungshorizont in der Zukunft liegt, ein Finanzierungsfehlbetrag und damit eine Neuverschuldung resultiert. Dies sicherlich aufgrund der Prognoseungenauigkeit und dem Vorsichtsprinzip der einzelnen Verwaltungseinheiten. Für das erste Planjahr 2009 konnten die Vorgaben des Planungsbeschlusses vom Kantonsrat erfüllt werden.

Der IAFP soll also eine möglichst gesicherte Zukunftsperspektive, unter Einbezug der veränderten Rahmenbedingungen, über die Aufgaben und finanziellen Ressourcen aufzeigen. Ziel ist es, möglichst frühzeitig unerwünschte Auswirkungen und Tendenzen zu erkennen und im Rahmen des Budgetprozesses lenkend einzugreifen, allenfalls Verbesserungsmassnahmen zu planen und zu definieren. Im Bewusstsein der zeitverzögerten Wirkung von Verbesserungsmassnahmen ist eine prospektive Sicht umso wichtiger. Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplans sind im Anhang kommentiert.

### 1.3 Neuerungen im IAFP 2009 – 2012

Drei wesentliche Änderungen wurden im IAFP 2009 – 2012 vorgenommen.

1. Für eine bessere zeitliche Harmonisierung wird der IAFP neu im Frühjahr erstellt. Damit kann der IAFP nahtlos als Richtbudget für den Budgetierungsprozess dienen, der Ablauf kann gestrafft werden und die Anzahl Budgetrunden im Sommer werden dadurch reduziert. Die Finanzkommission bekommt aktuelle Grundlagen für die Bestimmung der Budgetvorgaben.
2. Der IAFP wird neu nach der Organisation der bestehenden Verwaltungseinheiten strukturiert (Behörden und Staatskanzlei, 5 Departemente, Gerichte) und nicht mehr nach den zehn Aufgabenbereichen der „Funktionalen Gliederung“ (RRB 2008/43). Die Strukturen entsprechen damit dem Voranschlag und dem Geschäftsbericht und bilden eine nachvollziehbare Einheit sowohl in der Planung als auch im Berichtswesen.
3. Die Geschäftskontrolle 2007 und der Jahresplan 2008 der Departemente werden neu im IAFP ausgewiesen. Dies hat den Vorteil, dass wichtige Informationen über den Stand der Massnahmen und deren Umsetzung gleich im Kontext der finanziellen Situation erläutert werden können.

Die Anpassungen erhöhen den Informationsgehalt des IAFP und die Planungstransparenz des Regierungsrates. Der IAFP erhält dadurch seine zentrale „Scharnierfunktion“ zwischen den politischen Schwerpunkten des Legislaturplanes und den konkreten Massnahmen der Budgetplanung, wie dies in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen ist.

### 1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1), der wie folgt lautet:

#### § 16. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

<sup>1</sup> Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung; er wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldungsplanung.

<sup>2</sup> Wesentliche Veränderungen gegenüber dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet. Zur Korrektur unerwünschter Entwicklungen enthält er einen Massnahmenplan.

<sup>3</sup> Zu Beginn der Legislatur ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt den integrierten Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

## 2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat ist dazu berufen, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbe-

schluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88<sup>sexies</sup> des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

### **3. Rechtliches**

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber



## 5. Beschlussesentwurf

### **Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2009-2012**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. März 2008 (RRB Nr. 2008/565), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2009 – 2012 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Amt für Finanzen (5)  
Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste

<sup>1</sup> BGS 111.1.

<sup>2</sup> BGS 115.1.